



Amtsblatt

für die

Stadt Schleswig

Nr. 17/2019

Schleswig, 9. Dezember 2019

Herausgegeben und verlegt von der Stadt Schleswig. Erscheint nach Bedarf. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben im Rathaus Schleswig, Zimmer 19. Behörden in Schleswig erhalten das Amtsblatt bei Bedarf per Mail.

Das Amtsblatt kann auch unter www.schleswig.de eingesehen bzw. abgerufen werden. Nutzen Sie diese Möglichkeit und helfen Sie, die Umwelt durch vermeidbaren Papierverbrauch zu entlasten. Vielen Dank.

Erhältlich im Rathaus Schleswig, Zimmer 19

Inhalt:

- Seite 151 Bekanntmachung der Tagesordnung einer öffentlichen Sitzung der Ratsversammlung am Montag, 16. Dezember 2019 um 16:30 Uhr im Ständesaal des Rathauses
- Seite 152 Bekanntmachung von festgelegten Terminen für Trauungen im Plöner Saal der Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloß Gottorf in Schleswig
- Seite 152 Bekanntmachung von festgelegten Terminen für Trauungen im Roten Salon im Palais des Stadtmuseums Schleswig
- Seite 153 Bekanntmachung von festgelegten Terminen für Trauungen im Remter des St. Johannis-Klosters in Schleswig
- Seite 153 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Nördlich Friedrichsberg“, für das Gebiet östlich der Friedrichstraße, nördlich des Mühlenbaches, westlich des Bebauungsplanes Nr. 67 und südlich des Stadtmuseums; hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
- Seite 153 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Nördlich Friedrichsberg“, für das Gebiet östlich der Friedrichstraße, nördlich des Mühlenbaches, westlich des Bebauungsplanes Nr. 67 und südlich des Stadtmuseums; hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung
- Seite 154 Bekanntmachung der I. Nachtragssatzung zur Betriebssatzung der Schleswiger Stadtwerke - Abwasserentsorgung -
- Seite 157 Bekanntmachung der I. Nachtragssatzung zur Betriebssatzung der Schleswiger Stadtwerke - Umweltdienste –
- Seite 158 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2018 der Schleswiger Stadtwerke - Umweltdienste -

Bekanntmachung

Tagesordnung einer öffentlichen Sitzung der Ratsversammlung am Montag, 16. Dezember 2019 um 16:30 Uhr im Ständesaal des Rathauses

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung und Begrüßung
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Aktuelle Stunde
- 4 Aktuelle Anträge
- 5 Anfragen an den Bürgermeister
- 6 Berichte der Ausschussvorsitzenden
- 7 Verwaltungsbericht des Bürgermeisters
- 8 Beschluss über die Satzung des Bebauungsplanes Nr. 100 der Stadt Schleswig "An den Wichelkoppeln" - Gebiet westlich des Kattenhunder Weges, südlich des Gewerbegebietes 'Ratsteich', östlich des Schulwaldes und nördlich der Oscar-Behrends-Straße -
- 9 Beschluss über den Wirtschaftsplan für das Jahr 2020 der Schleswiger Stadtwerke -Abwasserentsorgung-
- 10 Beschluss über den Wirtschaftsplan für das Jahr 2020 der Schleswiger Stadtwerke -Umweltdienste-
- 11 Beschluss zur Entgeltordnung der Stadtbücherei
- 12 Beschluss über den Betriebsübergang der "HEIMAT" auf die Stadt Schleswig
- 13 Beschluss über den Erlass einer Haushaltssatzung zum Ergebnis- und Finanzplan der Stadt Schleswig für das Haushaltsjahr 2020

Voraussichtlich nichtöffentlicher Teil

- 14 Grundstücksangelegenheiten

Unter Mitteilung der vorstehenden Tagesordnung lade ich Sie hiermit zur Teilnahme an der Sitzung der Ratsversammlung ein.

gez. Roß

Susanne Roß
Bürgervorsteherin

Bekanntmachung

Es wird bekannt gemacht, dass der Plöner Saal der Stiftung Schleswig-Holsteinische Landesmuseen Schloss Gottorf in Schleswig an bestimmten, festgelegten Terminen Trauzimmer für den Standesamtsbereich Schleswig ist.

Für das Jahr **2020** sind dies folgende Termine:

Freitag, 3. Januar 2020

Freitag, 7. Februar 2020

Freitag, 6. März 2020

Freitag, 3. April 2020

Freitag, 5. Juni 2020

Freitag, 3. Juli 2020

Freitag, 7. August 2020

Freitag, 4. September 2020

Freitag, 2. Oktober 2020

Freitag, 6. November 2020

Freitag, 4. Dezember 2020

Schleswig, im November 2019

Dr. Arthur Christiansen
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 17/2019 vom 9. Dezember 2019

Bekanntmachung

Es wird bekannt gemacht, dass der Rote Salon im Palais des Stadtmuseums Schleswig an bestimmten, festgelegten Terminen Trauzimmer für den Standesamtsbereich Schleswig ist.

Für das Jahr **2020** sind dies folgende Termine:

Freitag, 8. Mai 2020

Freitag, 25. September 2020

Freitag, 11. Dezember 2020

Schleswig, im November 2019

Dr. Arthur Christiansen
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 17/2019 vom 9. Dezember 2019

Bekanntmachung

Es wird bekannt gemacht, dass der Remter des St. Johannis-Klosters in Schleswig an bestimmten, festgelegten Terminen Trauzimmer für den Standesamtsbereich Schleswig ist.

Für das Jahr **2020** sind dies folgende Termine:

Sonnabend, 16. Mai 2020

Sonnabend, 20. Juni 2020

Sonnabend, 18. Juli 2020

Sonnabend, 15. August 2020

Sonnabend, 19. September 2020

Schleswig, im November 2019

Dr. Arthur Christiansen
Bürgermeister

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 17/2019 vom 9. Dezember 2019

Bekanntmachung

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat in ihrer Sitzung am 11.11.2019 beschlossen, die 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Nördlich Friedrichsberg“, für das Gebiet östlich der Friedrichstraße, nördlich des Mühlenbaches, westlich des Bebauungsplanes Nr. 67 und südlich des Stadtmuseums, aufzustellen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Schleswig, 09.12.2019

STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 17/2019 vom 9. Dezember 2019

Bekanntmachung

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat in der Sitzung am 11.11.2019 den Entwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 der Stadt Schleswig „Nördlich Friedrichsberg“, für das Gebiet östlich der Friedrichstraße, nördlich des Mühlenbaches, westlich des Bebauungsplanes Nr. 67 und südlich des Stadtmuseums, gebilligt und dessen öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Entwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 und die Begründung liegen **vom 17.12.2019 bis 20.01.2020** im Fachbereich Bau, Sachgebiet Stadtplanung, Gallberg 4, 1. Obergeschoss, Zimmer 417, in Schleswig während folgender Zeiten öffentlich aus:

Montag bis Freitag 8:30 bis 12:00 Uhr
Donnerstag zusätzlich 14:30 bis 18:00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse <https://www.schleswig.de> (unter Wirtschaft und Bauen > Bauleitplanung > Bauleitpläne in Aufstellung) eingestellt. Zeitgleich besteht die Möglichkeit, die Entwürfe unter: <https://www.bob-sh.de> einzusehen und dort eine Stellungnahme abzugeben.

Von einer Umweltprüfung wird abgesehen, weil der Bebauungsplan nach § 13 a BauGB der Nachverdichtung dient und die vorgesehene Grundfläche unter 20.000 m² liegt.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Schleswig, 09.12.2019

**STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER**

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 17/2019 vom 9. Dezember 2019

Bekanntmachung

I. Nachtragssatzung vom 11.11.2019
zur Betriebssatzung der Schleswiger Stadtwerke - Abwasserentsorgung -
in der Fassung vom 4.12.2000

Auf Grund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVobI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVobI. Schl.-H. S. 6) in Verbindung mit § 6 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung) in der Fassung vom 05.12.2017 wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 11.11.2019 folgende I. Nachtragssatzung zur Betriebssatzung der Schleswiger Stadtwerke - Abwasserentsorgung - erlassen:

§ 1 Änderung des § 4

- a) In § 4 Abs. 1 wird insgesamt wie folgt neu gefasst:
“Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Werkleitung bestellt. Die Werkleitung besteht aus

mindestens 2 Personen. Die Mitglieder der Werkleitung werden auf Vorschlag des Bürgermeisters durch Beschluss des Hauptausschusses bestellt und abberufen. Die Mitglieder der Werkleitung führen die Amtsbezeichnung „*Direktorin/Direktor der Schleswiger Stadtwerke - Abwasserentsorgung*“.

- b) § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst: „Für jedes Mitglied der Werkleitung wird ein ständiger Vertreter oder eine ständige Vertreterin durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister benannt.“
- c) In § 4 Abs. 3 wird die Formulierung „der Werkleiterin oder des Werkleiters“ durch „der Mitglieder der Werkleitung“ ersetzt.

§ 2 Änderung des § 5

- a) In § 5 Abs. 1 S. 1 wird die Formulierung „Die Werkleiterin oder der Werkleiter“ durch „Die Werkleitung“ ersetzt, die Formulierung „sie oder er“ wird durch „sie“ ersetzt.
- b) In § 5 Abs. 1 S. 2 wird die Formulierung „die Werkleiterin oder der Werkleiter“ durch „die Werkleitung“ ersetzt.
- c) In § 5 Abs. 2 S. 1 wird die Formulierung „der Werkleiterin oder des Werkleiters“ durch „der Werkleitung“ ersetzt.
- d) In § 5 Abs. 3 wird die Formulierung „Die Werkleiterin oder der Werkleiter“ durch „Die Werkleitung“ ersetzt, die Formulierung „sie oder er“ wird durch „sie“ ersetzt.
- e) In § 5 Abs. 4 S. 2 wird die Formulierung „Die Werkleiterin oder der Werkleiter“ durch „Die Werkleitung“ ersetzt.
- f) In § 5 Abs. 5 S. 1 wird die Formulierung „Die Werkleiterin oder der Werkleiter“ durch „Die Werkleitung“ ersetzt.
- g) In § 5 Abs. 6 S. 1 wird die Formulierung „die Werkleiterin oder der Werkleiter“ durch „die Werkleitung“ ersetzt.

§ 3 Änderung des § 6

- a) In § 6 Abs. 1 wird die Formulierung „Die Werkleiterin oder der Werkleiter“ durch „Die Werkleitung“ ersetzt, die Formulierung „ihrer oder seiner“ wird durch „ihrer“ ersetzt.
- b) In § 6 Abs. 2 S. 2 wird die Formulierung „die Werkleiterin oder der Werkleiter“ durch „die Werkleitung“ ersetzt.
In § 6 Abs. 3 wird die Formulierung „Die Werkleiterin oder der Werkleiter ist“ durch „Die Mitglieder der Werkleitung sind“ ersetzt, die Formulierung „ihrer oder seiner“ wird durch „ihrer“ ersetzt.
- c) In § 6 Abs. 4 S. 1 wird die Formulierung „Die Werkleiterin oder der Werkleiter unterzeichnet“ durch „Die Mitglieder der Werkleitung unterzeichnen“ ersetzt.
- d) § 6 Abs. 4 S. 3 wird wie folgt neu gefasst: „Die gemäß § 4 benannten ständigen Vertreterinnen oder Vertreter der Mitglieder der Werkleitung unterzeichnen im Vertretungsfall mit ‚in Vertretung‘.“
- e) § 6 Abs. 4 S. 4 wird wie folgt neu gefasst: „Die von den Mitgliedern der Werkleitung mit ihrer Vertretung beauftragten Betriebsangehörigen unterzeichnen stets ‚im Auftrag‘.“

- f) In § 6 Abs. 5 S. 1 wird die Formulierung „der Werkleiterin oder des Werkleiters“ durch „der Werkleitung“ ersetzt.
- g) In § 6 Abs. 5 S. 2 wird die Formulierung „der Werkleiterin oder des Werkleiters“ durch „der Werkleitung“ ersetzt.

§ 4 Änderung des § 8

- a) In § 8 Abs. 2 S. 1 wird die Formulierung „Die Werkleiterin oder der Werkleiter nimmt“ durch „Die Mitglieder der Werkleitung nehmen“ ersetzt.
- b) In § 8 Abs. 2 S. 2 wird die Formulierung „Sie oder er ist“ durch „Sie sind“ ersetzt.

§ 5 Änderung des § 9

In § 9 Abs. 2 HS. 1 wird die Formulierung „der Werkleiterin oder dem Werkleiter“ durch „der Werkleitung“ ersetzt, in HS. 1 wird die Formulierung „die Werkleiterin oder der Werkleiter“ durch „die Werkleitung“ ersetzt.

§ 6 Änderung des § 11

- a) § 11 Abs. 1 wird aufgehoben. Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden zu Abs. 1 und Abs. 2.
- b) Im neuen § 11 Abs. 1 S. 1 wird die Formulierung „die Werkleiterin oder den Werkleiter“ durch „die Werkleitung“ ersetzt.
- c) Im neuen § 11 Abs. 1 S. 2 wird die Formulierung „die Werkleiterin oder den Werkleiter“ durch „die Werkleitung“ ersetzt.
- d) Im neuen § 11 Abs. 2 S. 1 wird die Formulierung „die Werkleiterin oder den Werkleiter“ durch „die Werkleitung“ ersetzt.

§ 7 Änderung des § 12

- a) In § 12 S. 1 wird die Formulierung „Die Werkleiterin oder den Werkleiter“ durch „Die Werkleitung“ ersetzt.
- b) In § 12 S. 2 wird die Formulierung „Sie oder er“ durch „Sie“ ersetzt.

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schleswig, 04.12.2019

STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER

gez. (LS)

Dr. Arthur Christiansen
Bürgermeister

Bekanntmachung

I. Nachtragssatzung vom 11.11.2019
zur Betriebssatzung der Schleswiger Stadtwerke – Umweltdienste -
in der Fassung vom 12.12.2005

Auf Grund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 106 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVobI. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVobI. Schl.-H. S. 6) in Verbindung mit § 6 der Landesverordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung) in der Fassung vom 05.12.2017 wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 11.11.2019 folgende I. Nachtragssatzung zur Betriebssatzung der Schleswiger Stadtwerke - Umweltdienste - erlassen:

§ 1 Änderung des § 4

- a) § 4 Abs. 1 wird insgesamt wie folgt neu gefasst:
„Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Werkleitung bestellt. Die Werkleitung besteht aus mindestens 2 Personen. Die Mitglieder der Werkleitung werden auf Vorschlag des Bürgermeisters durch Beschluss des Hauptausschusses bestellt und abberufen. Die Mitglieder der Werkleitung führen die Amtsbezeichnung „*Direktorin/Direktor der Schleswiger Stadtwerke - Umweltdienste* -“.“
- b) In § 4 Abs. 2 S. 1 wird die Formulierung „der Werkleiterin oder des Werkleiters“ durch „der Mitglieder der Werkleitung“ ersetzt.
- c) § 4 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst: „Für jedes Mitglied der Werkleitung wird durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister ein ständiger Vertreter / eine ständige Vertreterin benannt.“

§ 2 Änderung des § 6

- a) In § 6 Abs. 2 wird die Formulierung „Die Werkleitung ist“ durch „Die Mitglieder der Werkleitung sind“ ersetzt.
- b) § 6 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst: „Die Mitglieder der Werkleitung unterzeichnen unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses. Das gilt auch in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 und 3. Die gemäß § 4 benannten ständigen Vertreter der Mitglieder der Werkleitung unterzeichnen im Vertretungsfall mit ‚in Vertretung‘. Die von den Mitgliedern der Werkleitung mit ihren Aufgaben beauftragten Betriebsangehörigen unterzeichnen stets ‚im Auftrag‘.“

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Schleswig, 04.12.2019

STADT SCHLESWIG
DER BÜRGERMEISTER

gez.

(LS)

Dr. Arthur Christiansen
Bürgermeister

Bekanntmachung
des Jahresabschlusses 2018 der
Schleswiger Stadtwerke – Umweltdienste -

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss der Schleswiger Stadtwerke - Umweltdienste -, Schleswig, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Schleswiger Stadtwerke - Umweltdienste -, Schleswig, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Schleswig-Holstein i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Landesverordnung für Eigenbetriebe der Gemeinden des Bundeslandes Schleswig-Holstein (im Folgenden: Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Schleswig-Holstein) und stellt die voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebes zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Schleswig-Holstein in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Schleswig-Holstein entspricht und die voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebes zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Schleswig-Holstein zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Bundeslandes Schleswig-Holstein entspricht und die voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebes zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebes abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebes vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 KPG SH

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebes i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG im Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 befasst. Gemäß § 14 Abs. 3 KPG SH haben wir in dem Bestätigungsvermerk auf unsere Tätigkeit einzugehen.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten sind wir zu der Auffassung gelangt, dass uns keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu wesentlichen Beanstandungen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes Anlass geben.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebes sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen der gesetzlichen Vertreter und die Geschäftspolitik zu beurteilen."

SCHLUSSBEMERKUNG

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Schleswiger Stadtwerke - Umweltdienste -, Schleswig, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018 in einer von der als Anlage zu diesem Bericht beigefügten, bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird hingewiesen.

Hamburg, den 25. Juni 2019

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Lemmermann Dr. Dannenbaum
Wirtschaftsprüfer Wirtschaftsprüfer

Ergänzende Feststellungen der Prüfungsbehörde

Ein Schreiben vom Landesrechnungshof Schleswig-Holstein über eventuelle ergänzende Feststellungen gemäß § 14 Abs. 4 Satz 2 Kommunalprüfungsgesetz Schleswig-Holstein liegt uns bis zum heutigen Tage nicht vor.

Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses sowie über die Behandlung des Jahresergebnisses

Die Ratsversammlung der Stadt Schleswig hat in Ihrer Sitzung am 24. Juni 2019 (Tagesordnungspunkt 19) folgende Beschlüsse gefasst:

„Unter dem Vorbehalt, dass der Landesrechnungshof keine eigene Feststellung zum Prüfungsbericht trifft, wird folgender Beschluss gefasst:

Der Jahresabschluss für das Jahr 2018 sowie der Lagebericht der Schleswiger Stadtwerke - Umweltdienste - werden zur Kenntnis genommen. Der Jahresabschluss 2018 sowie der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2018 werden festgestellt.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 97.728,99 Euro soll mit 48.900,00 Euro an den Haushalt der Stadt Schleswig abgeführt und mit 48.828,99 Euro in die allgemeine Rücklage der Schleswiger Stadtwerke -Umweltdienste - eingestellt werden.

Auslegung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss 2018 sowie der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2018 der Schleswiger Stadtwerke - Umweltdienste - liegen vom Tage dieser Bekanntmachung an zur Einsichtnahme während der Öffnungszeiten bei dem Unternehmensverbund Schleswiger Stadtwerke, Werkstraße 1, Zimmer 0105, öffentlich aus.

Veröffentlicht gemäß § 14 Abs. 5 des Gesetzes über die überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften und die Jahresabschlussprüfung kommunaler Wirtschaftsbetriebe (Kommunalprüfungsgesetz -KPG-) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 129).

Veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Schleswig
Nr. 17/2019 vom 9. Dezember 2019